

DIE GEWERBELEHRERPRÜFUNG

Die Bestimmungen der Gewerbelehrer-Verordnung des Sächsischen Wirtschaftsministeriums über die Voraussetzungen zum Ablegen der Gewerbelehrerprüfung sind unter den heutigen Verhältnissen die besten von allen in den Freistaaten des Deutschen Reiches geltenden Bestimmungen. Die folgende Zuschrift eines Fachmannes beweist indessen, daß auch diese Verordnung nicht befriedigt. Wir geben zugleich diese Verordnung im Wortlaut wieder, damit die Leser sich ein Urteil bilden können, wie das auch der Einfender des folgenden Aufsatzes tat. Er hat mit der Auslegung des § 5 durch die Behörden ungünstige Erfahrungen gemacht und fordert deshalb eine gerechte Anwendung dieses Paragraphen. Diese Forderung können wir nur auf nachdrücklichste unterstützen, weil sie unserer eignen Auffassung insofern entgegenkommt, als der gewerbliche Unterricht nur von Fachleuten zu erteilen ist.

Wir bitten alle Fachleute, die sich der Gewerbelehrerlaufbahn widmen wollen und ähnliche Schwierigkeiten mit den Behörden haben, uns ihre Anschriften einzufenden, die wir dem von der Fachschullehrertagung eingesetzten Ausschuß übermitteln werden. Dieser Ausschuß wird der Angelegenheit nähertreten. Wir verkennen durchaus nicht die Pflicht der Behörden, unter den sich zur Prüfung Meldenden eine strenge Auswahl zu treffen. Die hohe Aufgabe, die ein Gewerbelehrer zu erfüllen hat, verlangt nicht nur eine tüchtige Allgemeinbildung, sondern vor allem auch eine fachliche Reife in jeder Hinsicht. Diese Reife kann aber nur der Fachmann erlangen, der den Beruf gründlich erlernte und in anschließender praktischer jahrelanger Tätigkeit die nötigen Erfahrungen sammelte. Aus dieser Erkenntnis entspringt die unabwiesbare Forderung auf Zulassen von Fachleuten zur Gewerbelehrerprüfung.

FAKTOR WALTER ZAHN / HOF I. B.

BETRACHTUNGEN ZUR GEWERBELEHRER-VERORDNUNG

Auf alle Fälle ist man sich in der Fachwelt darüber klar, daß nur der Fachmann erspriesslichen Fachunterricht erteilen kann. Wer hat aber nun Aussicht, als erfahrener und erprobter Fachmann Gewerbelehrer zu werden?

Nach den heutigen Gesetzen beispielsweise in Sachsen zunächst nur der, der mindestens ein Jahr lang acht Wochenstunden in seiner Fachrichtung an einer gewerblichen Bildungsanstalt erfolgreich unterrichtlich tätig war. So lautet § 3 Absatz d der Gewerbelehrerverordnung (Verordnung des Sächsischen Wirtschaftsministeriums vom 8. April 1922, mit den Änderungen vom 5. Januar 1924). Diese Verordnung ist nach meinen Informationen die günstigste aller übrigen deutschen Bundesstaaten, sie gibt die Möglichkeit, auch als Unbemittelter zur Gewerbelehrerprüfung zugelassen zu werden, d. h. ohne, daß der Prüfling eine technische Hochschule oder Gewerbelehrerbildungsanstalt absolviert haben muß. Auf Grund des § 5 hat sich auch Schreiber dieser

Zeilen zur Gewerbelehrerprüfung gemeldet, wurde aber abschlägig beschieden mit der Begründung, daß unerläßliche Bedingung mindestens einjährige Unterrichtstätigkeit an einer Fach- oder Fortbildungsschule ist. Ich legte beim Wirtschaftsministerium Berufung ein gegen die falsche Auslegung des § 5 der Verordnung. Gleichzeitig habe ich diesen § 5 von einem privaten Juristen untersuchen und auslegen lassen. Das Ergebnis ist, daß eben § 5 sich absolut nicht dahin auslegen läßt, die Zulassung zur Prüfung von der Unterrichtsklausel abhängig zu machen. Ich habe neuerdings die falsche Auslegung des § 5 beim Herrn Ministerialrat Mühlmann vom Sächsischen Wirtschaftsministerium beanstandet und meine Zulassung nach diesem Paragraphen erneut gefordert. Die Antwort steht zur Zeit noch aus.

Wer kann nun nach § 5 der vielgenannten Verordnung die Gewerbelehrerprüfung ablegen? Alle, die eine ordnungsgemäße Lehrzeit hinter